



Gültig ab: 01.01.2019  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

**BAB**

**Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

**§ 69 SGB III  
Dauer der Förderung**

**Gültig ab: 01.01.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Aktualisierung am 20.12.2018**

FW 69.1.7 wurde redaktionell angepasst.

FW 69.2.3 wurde redaktionell überarbeitet.

FW 69.2.8 wurde redaktionell angepasst.

FW 69.2.9: Für Fehlzeiten wegen Krankheit liegt ein wichtiger Grund nur vor, wenn Sie durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen sind (ab dem ersten Tag).

Bisherige FW 69.2.10 wurde mangels praktischer Bedeutung gestrichen.

FW 69.2.10 (neu) wurde aktualisiert.

FW 69.2.13 wurde zur Klarstellung redaktionell angepasst.

### **Neufassung**

Mit dem neuen MuSchG ergeben sich zum 01.01.2018 Änderungen zu § 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB III und redaktionelle Folgeanpassungen (BGBl. I v. 29.05.2017, S. 1228 ff.). Bereits am Tag nach Verkündung änderte sich die Schutzfrist nach Entbindung eines behinderten Kindes auf 12 Wochen.

**Gültig ab: 01.01.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 69 SGB III Dauer der Förderung**

(1) <sup>1</sup>Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht für die Dauer der Berufsausbildung oder die Dauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. <sup>2</sup>Über den Anspruch wird bei Berufsausbildung in der Regel für 18 Monate, im Übrigen in der Regel für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.

(2) Für Fehlzeiten besteht in folgenden Fällen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe:

1. bei Krankheit längstens bis zum Ende des dritten auf den Eintritt der Krankheit folgenden Kalendermonats, im Fall einer Berufsausbildung jedoch nur, solange das Berufsausbildungsverhältnis fortbesteht,
2. für Zeiten einer Schwangerschaft oder nach der Entbindung, wenn
  - a) bei einer Berufsausbildung die Fehlzeit durch ein Beschäftigungsverbot oder eine Schutzfrist aufgrund der Schwangerschaft oder der Geburt entsteht oder
  - b) bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Maßnahme nicht länger als 14 Wochen, im Fall von Früh- oder Mehrlingsgeburten oder, wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird, nicht länger als 18 Wochen (§ 3 des Mutterschutzgesetzes) unterbrochen wird,
3. wenn bei einer Berufsausbildung die oder der Auszubildende aus einem sonstigen Grund der Berufsausbildung fernbleibt und die Ausbildungsvergütung weitergezahlt oder an deren Stelle eine Ersatzleistung erbracht wird oder
4. wenn bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ein sonstiger wichtiger Grund für das Fernbleiben der oder des Auszubildenden vorliegt.

Gültig ab: 01.01.2019  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Dauer der Förderung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Beginn der Förderung .....	1
1.2	Ende der Förderung .....	1
<b>2.</b>	<b>Abweichungen vom Regelbewilligungszeitraum</b> .....	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Fehlzeiten</b> .....	<b>2</b>
3.1	Anspruch bei Krankheit .....	2
3.2	Anspruch bei Schwangerschaft und Geburt .....	3
3.3	Anspruch bei Fernbleiben aus sonstigem Grund .....	4
3.4	Fehlzeiten bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) .....	4
3.5	Auswirkungen von Fehlzeiten ohne wichtigen Grund .....	5
<b>4.</b>	<b>Wechsel der Ausbildungsstelle</b> .....	<b>5</b>



**Gültig ab: 01.01.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **1. Dauer der Förderung**

### **1.1 Beginn der Förderung**

(1) Für den Beginn der Förderung kommt es nicht auf den vertraglich vereinbarten, sondern auf den tatsächlichen Ausbildungsbeginn an.

**Berufsausbildung  
(69.1.1)**

Beispiel:

Beginn der Berufsausbildung laut Vertrag: 1. Sept. (Samstag).  
Tatsächlicher Beginn der Berufsausbildung: 3. Sept. (Montag).  
Beginn der Förderung: 3. Sept.

(2) Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme beginnt mit dem ersten Tag der Unterweisung.

**BvB  
(69.1.2)**

### **1.2 Ende der Förderung**

(1) Die Berufsausbildungsbeihilfe ist grundsätzlich bis zum Ende der vorgeschriebenen bzw. der verkürzten Ausbildungszeit oder bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bis einschließlich des letzten Tages der Unterweisung zu gewähren.

**Reguläre Beendi-  
gung  
(69.1.3)**

(2) Wird die Berufsausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme abgebrochen, endet die Förderung mit dem Tage des tatsächlichen Ausscheidens.

**Abbruch  
(69.1.4)**

(3) Die Förderung kann nur dann über die vorgeschriebene Ausbildungszeit hinaus gewährt werden, wenn der Berufsausbildungsvertrag nach § 8 Abs. 2 BBiG verlängert wurde und die für die Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse zuständige Stelle die Änderung des Berufsausbildungsvertrages eingetragen hat.

**Verlängerung der  
Ausbildungszeit  
(69.1.5)**

(4) Nach § 21 Abs. 3 BBiG verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um die Dauer eines Jahres, wenn der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und die Verlängerung verlangt. Diese Verlängerung tritt kraft Gesetzes ein. Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht deshalb (auch) für diese Zeit. Ein Verlängerungsvertrag oder ein Berufsausbildungsvertrag mit einer entsprechenden Klausel ist nicht erforderlich.

**Nicht bestandene Ab-  
schlussprüfung  
(69.1.6)**

(5) Die Angaben im Berufsausbildungsvertrag bzw. in der Bescheinigung der Ausbildungsstätte zur vorgeschriebenen Ausbildungszeit sind grundsätzlich als zutreffend anzuerkennen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Beratungsfachkraft einzuholen.

**Vorgeschriebene  
Ausbildungszeiten  
(69.1.7)**

(6) Abs. 5 gilt entsprechend für eine Verkürzung der Ausbildungszeit.

**Verkürzung der Aus-  
bildungszeit  
(69.1.8)**



**Gültig ab: 01.01.2019**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

(7) Abs. 5 gilt entsprechend für eine Verlängerung der Ausbildungszeit (wird z.B. bei Teilzeitausbildung wegen der verkürzten wöchentlichen Ausbildungszeit die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses verlängert, ist auch die Verlängerung der Ausbildungszeit förderungsfähig).

**Verlängerung der  
Ausbildungszeit,  
Teilzeitausbildung  
(69.1.9)**

(8) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung vor Ende der Ausbildungszeit, endet die Förderung mit Ablauf des Tages, an dem der Prüfungsausschuss dem Auszubildenden das Prüfungsergebnis bekannt gibt (§ 21 Abs. 2 BBiG).

**Vorzeitige Ab-  
schlussprüfung  
(69.1.10)**

Ausnahme: bei einer geförderten Ausbildung nach dem AltPflG endet die Förderung mit Ende der Ausbildungszeit und nicht bereits mit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (FW 57.1.13).

## **2. Abweichungen vom Regelbewilligungszeitraum**

Abweichend vom Regelbewilligungszeitraum gem. § 69 Abs. 1 Satz 2 SGB III ist Berufsausbildungsbeihilfe bis zum Ende der Berufsausbildung zu bewilligen, wenn dadurch der Bewilligungszeitraum höchstens vierundzwanzig Monate umfasst.

**Bewilligung bis Aus-  
bildungsende  
(69.1.11)**

## **3. Fehlzeiten**

### **3.1 Anspruch bei Krankheit**

(1) Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht bei Krankheit aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit. Entsprechend ist auch bei einer Unterbrechung wegen einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation („Kur“), die ein Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird, zu verfahren.

**Anspruch bei Krank-  
heit/Kur  
(69.2.1)**

(2) Bei Berechnung der Drei-Monatsfrist, in der ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe bei Krankheit weiterbesteht, ist der Tag der Erkrankung mit einzubeziehen.

**Berechnung der Drei-  
Monatsfrist  
(69.2.2)**

#### Beispiel 1:

Beginn der Erkrankung am 2.2., Anspruch auf Fortzahlung besteht bis 31.5.

#### Beispiel 2:

Erster Tag der Krankheit: 1.2., Anspruch auf Fortzahlung besteht bis 30.4.

Zur Dauer der Erkrankung rechnet die Zeit, in der die Berufsausbildung aufgrund von § 74 SGB V stufenweise wieder aufgenommen wird. Für diese Zeit, ist Berufsausbildungsbeihilfe innerhalb der Drei-Monatsfrist weiterzugewähren.



**Gültig ab: 01.01.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **3.2 Anspruch bei Schwangerschaft und Geburt**

(1) Die Schutzfristen aufgrund Schwangerschaft oder Geburt bemessen sich nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG).

**Schutzfristen bei  
Schwangerschaft  
und Geburt  
(69.2.3)**

Der Arbeitgeber darf eine Frau grundsätzlich nicht beschäftigen

- a) in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung, soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereiterklärt,
- b) am Entbindungstag,
- c) bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder, wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt und eine Verlängerung der Schutzfrist von der Mutter beantragt wird, für zwölf Wochen nach der Entbindung.

Während der Elternzeit besteht kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe.

(2) Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem MuSchG. In Betracht kommen dabei allgemeine Beschäftigungsverbote nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit 9, 11 MuSchG bei Schwangerschaft wie auch nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit 9, 12 MuSchG nach der Entbindung. Ebenso individuelle Beschäftigungsverbote nach § 16 MuSchG.

**Beschäftigungsverbot  
(69.2.4)**

(3) Verlängert sich die Schutzfrist vor der Niederkunft durch einen späteren als den ursprünglich errechneten Entbindungstermin, verlängert sich der Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b SGB III (14 bzw. 18 Wochen) um diesen Zeitraum.

**Verlängerung der  
Schutzfrist bei BvB  
(69.2.5)**

(4) Ist Berufsausbildungsbeihilfe für Zeiten einer Schwangerschaft sowie nach der Entbindung gemäß § 69 Abs. 2 SGB III weiterzugeschaffen, ist diese neu festzusetzen. Bei der Berechnung sind nur ein Bedarf für Lebensunterhalt (§§ 61, 62 SGB III) sowie Beiträge für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung (§§ 64 Abs. 2 SGB III) zu berücksichtigen. Kinderbetreuungskosten (§§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB III) können nur dann übernommen werden, wenn sie unabweisbar entstehen. Zu berücksichtigen ist auch eine evtl. Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung des Bedarfs für den Lebensunterhalt maßgeblich ist. Eine Prüfung der Einkommensverhältnisse der Angehörigen ist für einen laufenden Bewilligungszeitraum nicht vorzunehmen.

**Neufestsetzung  
(69.2.6)**



**Gültig ab: 01.01.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **3.3 Anspruch bei Fernbleiben aus sonstigem Grund**

Bei Berufsausbildung ist Berufsausbildungsbeihilfe z.B. für Fehlzeiten weiterzuleisten, wenn anstelle der Ausbildungsvergütung Krankengeld nach § 45 SGB V bei Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten versicherten Kindes des Auszubildenden erbracht wird. Soweit der Anspruch auf Krankengeld nach § 45 SGB V bei Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten versicherten Kindes des Auszubildenden ruht, wird die Berufsausbildungsbeihilfe ebenfalls weitergeleistet (bis zu 6 Wochen je Verhinderungsfall), sofern die Ausbildungsvergütung tatsächlich weiter erbracht wird.

**Ersatzleistung  
(69.2.7)**

### **3.4 Fehlzeiten bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB)**

(1) Berufsausbildungsbeihilfe ist bei Fehlzeiten eines Teilnehmers an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen zu gewähren, wenn ein wichtiger Grund für das Fernbleiben nachgewiesen wird.

**Wichtiger Grund  
(69.2.8)**

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzuerkennen:

- Wohnungswechsel,
- Eheschließung,
- Teilnahme an religiösen Festen,
- Teilnahme an Ehejubiläum der Eltern oder der Schwiegereltern,
- schwere Erkrankung des Ehegatten/Lebenspartners oder eines Kindes (i.d.R. bis zu 3 Tagen),
- Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten noch nicht zwölf Jahre alten Kindes; je Kind längstens 10 Tage im Kalenderjahr, insgesamt nicht mehr als 25 Tage im Kalenderjahr; für Alleinerziehende für längstens 20 Tage, insgesamt nicht mehr als 50 Tage;
- Niederkunft der Ehefrau,
- Ableben des Ehegatten/ Lebenspartners, eines Kindes, eines Eltern-, Schwiegereltern- oder Großelternanteils,
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine,
- Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
- Teilnahme an Einsätzen oder an Ausbildungskursen im Rahmen des Katastrophenschutzes,
- Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten,
- bei Gefangenen im Sinne des Strafvollzugsgesetzes, wenn das Fernbleiben aufgrund einer kurzfristigen Beurlaubung durch die JVA erfolgte.





**Gültig ab: 01.01.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

(2) Der Teilnehmer hat dem Träger unverzüglich die Nichtteilnahme an der Maßnahme wegen Krankheit mitzuteilen und durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Für Fehlzeiten wegen Krankheit liegt ein wichtiger Grund nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist. Der Träger ist verpflichtet, die Agentur für Arbeit unter Nutzung des Verfahrens eM@w über den Maßnahmenverlauf des Teilnehmers und damit über dessen Fehlzeiten zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen verbleiben beim Träger.

**Krankheit  
(69.2.9)**

(3) Fehlzeitenmeldungen sind vom OS-Team BAB/Reha zu bearbeiten. Hierbei können Fehlzeiten einzelner Teilnehmer, die innerhalb von jeweils 3 Monaten angefallen sind, zusammengefasst werden. Das OS-Team BAB/Reha entscheidet anhand der übermittelten Daten der Maßnahmeträger über den wichtigen Grund. Erforderlichenfalls ist eine Anhörung nach § 24 SGB X vorzunehmen. In Zweifelsfällen erfolgt die Anhörung und Entscheidung durch den Beratungsbereich.

**Entscheidung über  
wichtigen Grund  
(69.2.10)**

### **3.5 Auswirkungen von Fehlzeiten ohne wichtigen Grund**

(1) Nimmt ein Teilnehmer nicht regelmäßig am Unterricht teil, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, besteht für die Tage der Nichtteilnahme kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe. Liegen zwischen Fehltagen, für die keine wichtigen Gründe anerkannt werden können, unterrichtsfreie Tage, besteht auch für diese Tage kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe; dies gilt nicht bei anerkannten Ferienzeiten.

**Anspruchswegfall  
(69.2.11)**

(2) Kosten für Kranken-/ Pflegeversicherung fallen unabhängig von etwaigen Fehlzeiten an; sie sind daher nicht zu kürzen.

**Ausnahme  
(69.2.12)**

## **4. Wechsel der Ausbildungsstelle**

Wechselt der Auszubildende die Ausbildungsstelle im selben Ausbildungsberuf, bedarf es auch bei einer unterbliebenen Mitteilung keines Antrags auf Bewilligung/Weiterbewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe. Der bisherige Anspruch ist dem Anspruch für das neue Berufsausbildungsverhältnis gegenüberzustellen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auszubildenden (z.B. Ausbildungsvergütung, Fahrkosten) sind neu festzustellen; die der Angehörigen des Auszubildenden sind nur auf besonderen Antrag hin neu zu prüfen. Ändert sich die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe, ist die Entscheidung insoweit aufzuheben. Es ist zu prüfen, inwieweit die Berufsausbildungsbeihilfe zurückzuzahlen oder nachzuzahlen ist.

**Wechsel der Ausbil-  
dungsstelle  
(69.2.13)**